

Begründung gem. § 9 (8) BBauG  
zum Bebauungsplan Nr. 12 "Hünsborn-Nord"



Ziele der Raumordnung, Landes- und Bauleitplanung

I.1 Raumordnung

Bei der Planung wurden die Grundsätze des § 2 BROG (Bundesraumordnungsgesetz) vom 08.04.65 (BGBl I S. 306) und des BROPR vom 23.04.1975 beachtet. Der Planungsraum liegt im Gebiet 14 BROPR mit stagnierender Tendenz der Bevölkerungsentwicklung und ausgewogenem Arbeitsplatzzuwachs. Das Gebiet ist ohne Strukturschäden. Es liegt an der L 564, einer Straße für den regionalen Verkehr mit Anbindung an die L 512, einer Straße für den überregionalen Verkehr und Zubringer zu den Autobahnen A 45 und A 4 am Autobahnkreuz Olpe-Süd sowie an der L 905 und K 11.

I.2 Landesplanung

Nach dem LEP I/II vom 01. Mai 1979 liegt das Gebiet im Versorgungsbereich des Grundzentrums Wenden mit 10.000 bis 25.000 Einwohnern. Die Entwicklungsachsen 1. Ordnung Hagen-Siegen (BAB A 45) und Köln-Olpe (BAB A 4) kreuzen sich auf dem Gemeindegebiet.

Der LEP III stellt dieses Gebiet als Erholungsgebiet und als Einzugsgebiet für die Speicherung von Oberflächenwasser dar. Durch Anerkennungsbescheid vom 29.05.1979 des Ministers für Landwirtschaft und Forsten NW ist das Gebiet an den Naturpark Ebbegebirge angeschlossen worden.

Der Gebietsentwicklungsplan - Teilabschnitt Kreis Olpe - der Landesplanungsgemeinschaft Westfalen stellt das Gebiet als flächig ausgewiesenen Wohnsiedlungsbereich dar. Die L 564 und L 905, durch welche das Gebiet erschlossen ist, ist im Gebietsentwicklungsplan als Straße für den regionalen Verkehr dargestellt.

I.3 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Wenden, genehmigt am 29.11.1974, rechtsverbindlich ab 19.12.1974, weist das Gebiet als W- und M-Baufläche aus. Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt worden.

I.4 Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

- Im Norden verläuft die Planbereichsgrenze zunächst im Abstand von 35 m nördlich der Friedensstraße mit einem Versprung im Bereich der Windthorststraße zur Wendener Straße, von dort 35 m nördlich des Nordringes bis zum Fliederweg, weiterhin 16 m östlich des Kiefernweges zur Wallfahrtsstraße, von dort 35 m oberhalb der Steimelstraße zu einer im Plan festgesetzten Fläche für Geh-, Fahr- und Leitungsrecht, dort entlang wieder bis zur Steimelstraße.
- im Osten von der Steimelstraße aus in südliche Richtung 30 m östlich des Stollenweges bis zur Torstraße.
- Im Süden von der Torstraße aus in westliche Richtung, entlang der Siegerner Straße bis in Höhe der Josefstraße, die Josefstraße und Brunnenstraße entlang bis zum Nordring, von dort auf die Siegerner Straße und diese entlang bis 220 m süd/westlich der Einmündung Grubenstraße.
- im Westen 220 m süd/westlich der Einmündung Grubenstraße in Richtung Norden, den Niederhofweg und Reiterweg kreuzend, zur Friedensstraße.

Innerhalb dieses räumlichen Geltungsbereiches ist eine im Plan besonders hervorgehobene Teilfläche zwischen <sup>Adlerweg</sup> Friedensstraße, Reiterweg, <sup>Siegerner Str. und Windhorststr. (Parz. 85, Flur 34)</sup> Grubenstraße, ~~Niederhofweg und der geplanten Fußwegeverbindung zur Siegerner Straße~~ vom Satzungsbeschluß ausgenommen (Bereich der Hofstelle Frisch).

Für diese Teilfläche ist eine neue Offenlegung erforderlich.

➤ Auflage in der Genehmigung des Regierungspräsidenten vom 30.05.1985,  
Az.: 35.2.1-2.4-85

## Landschaftsschutz und Grünflächen

Landschaftsschutzflächen oder Naturdenkmale sind im Plangebiet nicht vorhanden. Flächen zur Erhaltung von Bäumen und Sträuchern sind im Plan festgesetzt. Im Böschungsbereich der K 11 (Wallfahrtsstraße) und der Steimelstraße sollte ein straßenbegleitendes Großgrün unterhalten bzw. neu angelegt werden.

### III. Städtebauliche Zielsetzung der Gemeinde

Das Gebiet umfaßt die bebaute Ortslage und Neuausweisungen im Nordosten.

Die ausgewiesenen Flächen für die Bebauung sollen eine bessere Ausnutzung der Grundstücke ermöglichen. Gleichzeitig soll durch die Planung erreicht werden, neue Bauflächen an den Ort sinnvoll anzugliedern.

Die Flächen für den Verkehr wurden neu geordnet. Dadurch soll erreicht werden, daß der Knotenpunkt L 905/Friedensstraße - aber auch alle übrigen Verkehrswege - dem heutigen Straßenverkehr leistungsmäßig angepaßt werden können. Bei der Ausführungsplanung kann dabei auf verkehrsberuhigende Straßengestaltungen eingegangen werden.

Für den ruhenden Verkehr, die Kinderspielplätze und das öffentliche Grün wurden ausreichende Flächen festgesetzt.

Für die Schule wurden Erweiterungsmöglichkeiten durch Eingliederung des Schützenplatzes geplant.

Die Belange der Feuerwehr sind durch eine GB-Fläche gegenüber der Kirche berücksichtigt.

#### Zur Bevölkerungsentwicklung einige Zahlen:

Am 13.09.1950 waren 1161 Einwohner; am 06.06.1961 1453 Einwohner; am 27.05.1970 1880 Einwohner und am 30.09.1979 2427 Einwohner in Hünsborn ansässig.

Die letzte Zunahme beträgt damit 547 Einwohner in 8 Jahren und 4 Monaten, das bedeutet, daß Hünsborn in den letzten Jahren pro Jahr um 3,5 % gewachsen ist. Dieses Wachstum ist in der heutigen Zeit außergewöhnlich stark und bedarf einer genaueren Untersuchung und weiterer Beobachtungen.

Die derzeitige Wohnsiedlungsdichte beträgt 2427/71,49 ha = 33,9 E/ha; eine unbedenkliche Verdichtung bis 50 E/ha ist möglich. Eine Bevölkerungszunahme um 1148 Einwohner in den derzeitigen Plangrenzen ist vertretbar.

#### Eingeschränkte Beteiligung nach § 2a (7) BBauG

Zur städtebaulichen Zielsetzung der Gemeinde gehört auch die Erhaltung des dörflichen Charakters des Ortsteiles Hünsborn. Durch seine Größe, den zahlreichen Dienstleistungen, einem größeren Industriebetrieb, ausgeprägter Wohnstruktur und dem Strukturwandel in der Landwirtschaft hat es Hünsborn besonders schwer, diesen Charakter zu erhalten bzw. wieder zu entwickeln.

Ein Schritt in diese Richtung ist die Erhaltung der landwirtschaftlichen und gewerblichen Kleinbetriebe in diesem Bereich.

Um der Hofstelle Rasche an der Josefstraße (außerhalb dieses räuml. Geltungsbereiches) zwar keine expansive, aber doch eine erhaltende und gefestigte Zukunftsperspektive zu geben, wurde ein Verfahren nach § 2a (7) BBauG durchgeführt, mit dem Ziel im 100 m Bereich um diese Hofstelle keine WA-Flächen auszuweisen.

Mit Zustimmung der betroffenen Träger öffentlicher Belange und der Anwohner und Eigentümer wurde im Bereich Friedensstr./Josefstr. durch Ratsbeschluß nach der Offenlegung die WA II o, 04/08 Ausweisung geändert in MD II o 04/08. Dies entspricht auch den Darstellungen des Flächennutzungsplanes.

Um das gleiche Ziel bei der Hofstelle Frisch zu erreichen, wurde, wie unter Punkt I.4 dieser Begründung beschrieben, der Teilbereich um diese Hofstelle vom Satzungsbeschluß ausgenommen. Dieser Teil wird erneut offengelegt.

Seine Ausweisungen werden so geändert, daß sie sich nahtlos in den übrigen Teilbereich des Bebauungsplanes einfügen.

Eine weitere eingeschränkte Beteiligung nach § 2a (7) BBauG wurde für eine nicht ausgewiesene Teilfläche im Bereich Torstraße/Stollenweg notwendig. Für diese Teilfläche wurde durch Ratsbeschluß nicht-überbaubare Grundstücksfläche (WA II o 04/08) festgesetzt.

IV. Konzeption des Planentwurfes

In der Sitzung am 21.4.1980, DS GR III/136 hat der Rat der Gemeinde Wenden beschlossen, die Gebiete, in denen sich die Standorte der Schreinereibetriebe Josef Schrage, Edmund Wurm und Herbert Schrage befinden, von MI = Mischgebiet in MD = Dorfgebiet zu ändern, um diesen Betrieben die Existenz zu sichern. Im östlichen Planbereich wurde zur günstigeren Abwasserkanalführung über die Grundstücke Nr. 38 und 41 ein Geh- Fahr- und Leitungsrecht beschlossen. Die Änderungen sind im Plan berücksichtigt worden.

Entsprechend den eingegangenen Bedenken und Anregungen bei der Offenlegung des Planes in der Zeit vom 3.1.1980 bis 6.2.1980 sind durch Beschluß des Rates vom 5.5.1980 DS GR III/170 und DS GR III/136 folgende Änderungen durchgeführt worden:

1. Im westlichen Planbereich wurde an der Siegener Straße (L 564) entlang der Grundstücke Nr. 16, 15 und 641 in Flur 15, ein Zu- und Ausfahrtverbot festgesetzt.
2. Der bisher schräg angebundene Stichweg auf den Grundstücken Nrn. 15 und 641 in Flur 15, wurde mit rechtwinkliger Anbindung und zu gleichen Teilen von der Grenze zwischen den beiden Grundstücken umgeplant. Die beiderseitige überbaubare Grundstücksfläche wurde korrigiert.
3. Im Bereich der Grundstücke Nrn. 325 und 121, in Flur 34, ist die geplante Stichstraße aus dem Plan herausgenommen worden. Die ausgewiesene überbaubare Grundstücksfläche wurde entsprechend reduziert.
4. Zur Entlastung des Hauseingangs für das Grundstück Nr. 59 in Flur 34 ist die von der Josefstraße ausgehende Stichstraße zur Gegenseite verschoben worden. Die überbaubare Grundstücksfläche des gegenüberliegenden Grundstücks Nr. 165 mußte aus diesem Grunde geändert werden.
5. Der auf dem Grundstück Nr. 221, in Flur 35, geplante Wendehammer wurde auf den nördlich gelegenen Feldweg verlegt. Die Plange-

bietsgrenze wurde aus diesem Grunde erweitert. Die überbaubare Grundstücksfläche auf dem Grundstück Nr. 221 ist entsprechend geändert worden.

6. Der auf dem Grundstück Nr. 44, in Flur 35, geplante Wendehammer wurde auf den nördlich gelegenen Feldweg verlegt. Die Plangebietsgrenze wurde aus diesem Grunde erweitert. Gleichzeitig wurde die Straße in westliche Richtung verlegt, um dadurch auf dem o.a. Grundstück eine größere Bautiefe zu erreichen. Die überbaubare Grundstücksfläche ist entsprechend geändert worden. Der rechtsseitige 1,50 m breite Gehweg wurde in 0,50 m Schrammbord abgeändert.
7. Zur Entlastung der Grundstücke Nr. 73 und 74 in Flur 35, wurde die K 11 in diesem Bereich in östlicher Richtung verschoben.
8. In dem zwischen der Steimelstraße, Josefstraße und Düringerstraße gelegenen MI-Gebiet wurde die für die innere Erschließung geplante Stichstraße und die zu erschließenden überbaubaren Grundstücksflächen aus dem Plan herausgenommen. Die überbaubaren Grundstücksflächen wurden in diesem Bereich neu festgesetzt. Zur Erschließung des bebauten Grundstücks Nr. 377 ist von der Düringerstraße aus ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzt worden.
9. Zur Entlastung der anliegenden Grundstücke Nr. 178 und 324 wurde der Fahrbahnquerschnitt der Düringerstraße von 5,50 m auf 4,50 m verschmälert und der rechtsseitige 1,50 m breite Gehweg in 0,50 m Schrammbord umgeändert. Die überbaubare Grundstücksfläche auf dem Grundstück Nr. 178 wurde vergrößert.
10. Die Linienführung der Josefstraße - Uhlandstraße ist im Kurvenbereich zugunsten der anliegenden Grundstücke Nr. 163 und 525 und 523 geändert worden. Die eingeplante Parkbucht ist dabei entfallen. Die überbaubare Grundstücksfläche auf dem Grundstück Nr. 163 wurde vergrößert.
11. Für den Fußweg zwischen Siegerner- und Kardinal-Jaeger-Straße ist ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzt worden.

12. Auf dem südlich des Fußweges gelegenen Grundstück Nr. 500 wurde die überbaubare Grundstücksfläche vergrößert.

Weitere kleinere Änderungen wurden vor der Offenlegung vom 8.5.1981 - 9.6.1981 in den Entwurf eingearbeitet:

13. Erweiterung der überbaubaren Fläche im Bereich der Siegener Straße/Brunnenstraße (Grundstück Dröge).

14. Erweiterung der überbaubaren Fläche im Bereich Kardinal-Jaeger-Straße (Schreinerei Schrage)

15. Änderung der überbaubaren Fläche im Bereich Stollenweg (Sichtdreieck).

Das Plangebiet gliedert sich in:

GB III = Schule = 1,269 ha = 3,61 %,

wobei die offene und geschlossene Bauweise gelten soll.

• Eine Grundflächenzahl von 0,4 und eine Geschoßflächenzahl von 1,0 wurde festgesetzt.

Auf eine Beschränkung durch Baulinien und Baugrenzen wurde verzichtet, da die für den Schulbetrieb notwendigen Gebäude bereits errichtet sind.

GB II o = Feuerwehrgerätehaus = 0,090 ha = 0,26 %

Diese Fläche dient nur der Feuerwehr.

MI II o = 5,039 ha = 14,34 %

Dieses Gebiet ist weitgehend bebaut und in seiner Struktur festgelegt. (Wohnbelang, Gaststätten, Geschäfte, Betriebe und Tankstelle)

MD II o = 1,620 ha = 4,60 %

Diese Gebiete sind weitgehend bebaut. In jedem der MD-Gebiete befindet sich ein Schreinereibetrieb. Durch die Ausweisung als Dorfgebiet soll der heute vorhandene dörfliche Charakter erhalten bleiben und damit auch die Existenz dieser Betriebe gesichert werden.

WA II o = 21,173 ha = 60,24 %

Die größten Teile des Gebietes sind mit Einfamilienhäusern in aufgelockerter Bauweise bereits bebaut. Lediglich nordöstlich und südlich

der Steimelstraße ist eine Fläche von ca. 2,0 ha als Neubaugebiet aus dem Flächennutzungsplan neu entwickelt worden.

Die bereits in aufgelockerter Form bebauten Flächen sollen entsprechend dem Entwicklungskonzept und dem Wunsch der Bevölkerung verdichtet werden.

Öffentliche Grünfläche = 0,237 ha = 0,67 %

Dieses Grün wird zusammen mit den angrenzenden Wohngärten, den Kinderspielflächen und den mit Großgrün zu überstellenden Parkflächen das Ortsbild wesentlich bereichern und die Wohnqualität stark verbessern.

Öffentliche Verkehrsflächen = 5,705 ha = 16,23 %

Die Hauptverkehrsstraßen und Knotenpunkte, die Erschließungsstraßen und Wohnwege bedingen Eingriffe in nicht überbauten Grundstücksflächen. Ein verkehrsberuhigender Ausbau der Wohnstraßen wird angestrebt.

Fläche für Versorgungsanlagen = 0,017 ha = 0,05 %

EVU Umspannanlagen.

Das gesamte Plangebiet umfaßt danach eine Fläche von 35,15 ha.

#### V. Verkehrerschließung

Der Bebauungsplanbereich ist durch die L 564, die L 905, die K 11 und die OE 41 mit dem großräumigen, überregionalen und regionalen Verkehrsnetz verbunden.

Das Rückgrat der inneren Erschließung sind die L 905 und K 11, die Friedensstraße, Reiterweg, Steimelstraße, Nordring und Torstraße. Aufbauend auf dieser Verkehrsvorgabe wurden die Knotenpunkte in Abstimmung mit dem Landesstraßenbauamt und dem Ing. Büro Tilke nach Verkehrszählungen neu gestaltet.

Die einzelnen Fahrbahnbreiten sind aus der Planzeichnung ersichtlich. Höhenangaben und Einzelheiten richten sich nach dem Straßenausbauprojekt des Ing. Büro Tilke. Viele Erschließungswege sind als Sackgasse geplant.

VI.

Lärmimmission

1) Bestand

Durch den Ortsteil Hünsborn verlaufen zwei übergeordnete Straßen und zwar die L 564 (Siegener Straße) und die L 905 (Wendener Straße).

Außerdem tangiert die Autobahn A 45 (Dortmund-Siegen-Frankfurt) den Bebauungsplanbereich.

Der Verkehrsplan der Gemeinde Wenden gibt die Belastung für den IST-Zustand auf der L 564 mit ca. 200 Pkw-E MSV (MSV = mittlerer stündlicher Verkehr), auf der L 905 mit ebenfalls ca. 200 Pkw-E MSV, an.

Die Autobahn A 45 hat nach Auskunft des Autobahnamtes Witten z.Zt. folgende Belastung:

DTV werktags	37.000 Kfz/24 Std.
DTV Urlaub	45.000 Kfz/24 Std.
DTV sonntags	39.000 Kfz/24 Std.

Der mittlere stündliche Verkehr (MSV) beträgt 4.980 Kfz.

2) Prognose

Für die L 564 beträgt die Prognosebelastung 1990 ca. 200 Kfz/Std.

Der äquivalente Dauerschallpegel gem. DIN 18005 (Entwurf April '82) "Schallschutz im Städtebau" liegt bei der angenommenen Verkehrsstärke von 200 Kfz/Std., einem LKW-Anteil von 20 % und einer Straßenoberfläche aus Asphaltbeton in 25 m Entfernung von der Straßenmitte und einer Geschwindigkeit von 100 km/h für Pkw und 80 km/h für LKW bei 63,5 dB(A). Wegen der Geschwindigkeitsbegrenzung auf 50 km/h innerhalb der geschlossenen Ortslage ergibt sich eine Verminderung um 3 dB(A). Für die bestehenden Gebäude, die zur L 564 einen Abstand von z.T. nur 10 m haben, erhöht sich der Pegel wiederum um 4 dB(A). Es treten also maximal Pegel von 64,5 dB(A) im Abstand von 10 m von der Fahrbahnmitte der L 564 auf. Da die zur L 564 nächstliegenden Gebäude bereits vorhanden sind und die gesamte Bebauung unmittelbar an der L 564 als Mischgebiet festgesetzt ist, kann die geringfügige Pegelüberschreitung von 4,5 dB(A) akzeptiert werden. Nach der DIN 18005 (Vornorm 1971) war entlang von Verkehrswegen eine Pegelüberschreitung von sogar 10 dB(A) ohne besondere Begründung möglich.

Die Nachtbelastung beträgt im Jahre 1990 etwa

$$\frac{200 \times 16}{10 \times 8} = 40 \text{ Kfz/Std.}$$

Hieraus ergibt sich unter den o.g. Bedingungen und bei einem LKW-Anteil von 10 % ein äquivalenter Dauerschallpegel von 55 dB(A). Der Planungsrichtpegel für Mischgebiete nach DIN 18005 wird hier also um 5 dB(A) überschritten. Der Nachtwert wird aus den o.g. Gründen für noch vertretbar gehalten, so daß Schallschutzmaßnahmen nicht festgesetzt werden müssen.

Für die L 905 werden mit ca. 230 Kfz/Std. im Jahre 1990 ähnliche Verkehrsmengen erwartet. Bei der akustischen Prognose ist daher von annähernd gleichen Lärmpegeln entlang der Straße auszugehen.

Die Autobahn A 45 verläuft in einem Abstand von 250 - 300 m vom festgesetzten WA-Gebiet entlang des westlichen Ortsrandes. Um das genaue Ausmaß der Lärmimmissionen von der A 45 zu ermitteln, wurden am 06.10.83 und 27.10.83 Lärmmessungen vom Rheinisch Westfälischen Technischen Überwachungsverein e.V. (TÜV) an zwei Standorten innerhalb des Bebauungsplanes vorgenommen.

Meßstelle M 1 an der Plangebietsgrenze nördlich des Wohnhauses Wiesenstraße 11,  
Mikrofonhöhe 6 m

Meßstelle M 7 an der Plangebietsgrenze südwestlich des Wohnhauses Friedensstraße 25  
Mikrofonhöhe 5 m

An allen Meßstellen wurde der von der A 45 verursachte A-bewertete energieäquivalente Dauerschallpegel L eq ermittelt. Erkennbarer Einfluß anderer Geräuschquellen wurde eliminiert.

Tabelle 1: Meßergebnis

Meßstelle	Abstand zur A 45	Mittelungspegel L eq in dB(A)	
		Tageszeit 6 - 22.00	Nachtzeit 22 - 6.00
M 1	260 m	62	58
M 7	330 m	56	53

Zur Beurteilung der Meßergebnisse ist die DIN 18005 (Entwurf Apr. 82) heranzuziehen, die einen Planungsrichtpegel für WA-Gebiet von 55/40 dB(A) (Tag/Nacht) vorsieht. Danach ist bei den Meßstellen M 1 und M 7 eine Überschreitung des Tagespegels um 7 bzw. 1 dB(A) , eine Überschreitung des Nachtpegels um 13 bzw. 8 dB(A) gegeben.

Bei der Beurteilung der Meßwerte ist allerdings zu berücksichtigen, daß der Bebauungsplan ausschließlich solche Baugebiete festsetzt, die schon vor Aufstellung des Bebauungsplanes als WA- bzw. MI-Gebiete nach § 34 BBauG zu beurteilen, also weitgehend bebaut waren, und den Immissionen der A 45 in demselben Ausmaß ausgesetzt waren. Bei einem dergestalt vorbelasteten WA-Gebiet können demnach die Planungsrichtpegel der DIN 18005 nicht in der Weise in die Abwägung eingestellt werden, wie dies bei einem reinen Neubaugebiet der Fall ist. Die Gebäude wurden in Kenntnis der A 45 und der von ihr ausgehenden Belastungen errichtet. Wegen der Pegelüberschreitung insbesondere der Nachtwerte sind allerdings Schallschutzmaßnahmen unvermeidlich. Bei der Untersuchung geeigneter Schallschutzmaßnahmen zur Verminderung der Meßwerte kommt das TÜV-Gutachten zu dem Ergebnis, daß aktive Lärmschutzmaßnahmen in Form einer Wand an der Autobahn aufgrund der vorliegenden topografischen Verhältnisse und der Abstände nicht sinnvoll sind, da je nach Witterungseinfluß nur sehr geringe oder keine Abschirmwirkungen erzielt werden.

Für sog. passive Schallschutzmaßnahmen, die an den Gebäuden vorgenommen werden, können Anhaltspunkte für anzustrebende Innenpegel in Aufenthaltsräumen der Richtlinien des Vereins Deutscher Ingenieure VDI 2719 "Schalldämmung von Fenstern", Ausgabe Oktober 1973, entnommen werden. Tafel 5 dieser Richtlinie nennt hierfür die folgenden Pegel

Tabelle 2: Innenpegel in Aufenthaltsräumen

Raumart	Mittelungspegel		mittl. Maximalpegel	
	$L_{AFm}$	dB(A)	$L_1$	dB(A)
Schlafräume nachts				
in WR- u. WA-Gebieten,	25	- 30	35	- 40
in den übrigen Gebieten	30	- 35	40	- 45
Wohnräume tagsüber in				
WR- u. WA-Gebieten,	30	- 35	40	- 45
in den übrigen Gebieten	35	- 40	45	- 50

Strebt man für Schlafräume nachts in WA-Gebieten den nach der o.g. Tabelle niedrigsten Mittelungspegel innen von 25 dB(A) an und rechnet bei Fenstern der Schallschutzklasse 2 (SSK 2) gem. VDI 2719 mit dem niedrigsten bewerteten Schalldämmmaß  $R_w' = 30$  dB(A), so ist bei üblicher Fenstergröße und normaler Raumausstattung bei Außenpegeln ab 55 dB(A) der Einbau von Fenstern der SSK 2 erforderlich. Der Einbau von Fenstern der SSK 2 ist heute ohnehin aufgrund der Forderungen des Energiesicherungsgesetzes vorgeschrieben.

Für Wohnräume tagsüber gelten diese Werte analog, der Einbau von Fenstern der SSK 2 ist also ab 60 dB(A) Außenpegel erforderlich, um innen 30 dB(A) zu erreichen.

Eine Überschreitung der o.a. Grenzwerte ist an Meßpunkt 1 gegeben. Da Fenster der SSK 2 heute ohnehin zur besseren Wärmedämmung verwendet werden, erscheint eine Festsetzung für den gesamten westlichen Ortsrand von Hünsborn westlich des Reiterweges erforderlich.

Die gemessenen Nachtwerte stellen eine erhebliche Überschreitung des Richtpegels von 45 dB(A) dar. Da man bei Schlafräumen davon ausgehen muß, daß diese nachts auch geöffnet werden, ist der Einbau von Fenstern der SSK 2 nicht ausreichend. Hier kann nur durch Orientierung der Schlafräume auf die schallabgewandte Gebäudeseite eine Lärminderung von immerhin bis zu 12 dB(A) erreicht werden. Diese Festsetzung ist für den Bereich westlich des Reiterweges erforderlich, um gesundes Wohnen zu gewährleisten.

### 3) Sonstige Lärmimmissionen

Im Südosten des Bebauungsplangebietes liegt der Segelflugplatz Hünsborn.

Der Regierungspräsident Münster als zuständige Luftfahrtbehörde betrachtet die Lärmeinwirkung auf dem Bebauungsplanbereich als zumutbar. Eine besondere Untersuchung nach DIN 18005 Abs. 4.2.4 war deshalb nicht erforderlich.

Ansonsten sind im Bebauungsplan keine den Flugbetrieb beeinträchtigende Maßnahmen festgesetzt. Als Hindernisfreifläche ist der 1.000 m Radius im Plan eingetragen. Der 2.100 m Radius liegt weit außerhalb des Plangebietes.

VII. Angaben zur Wasserwirtschaft

1) Allgemeine Angaben

(Werte beziehen sich auf den gesamten Hünsborner Bereich)

Einwohnerzahl, Stand 30.09.1980	2.434 E
derzeitige Wohnsiedlungsdichte	34 E/ha
angestrebte Wohnsiedlungsdichte	50 E/ha
Durchmesser des Siedlungsgebietes	1,2 km
Gebäudeordinaten (m.ü.NN) an der höchsten Stelle und tiefsten Stelle	436/390 m

2) Wasserversorgung

Max. Wasserverbrauch	360 cbm/Tag
gepl. Wasserverbrauch	715 cbm/Tag
Wasserbezug:	Kreiswasserwerke Olpe und Wasser- beschaffungsverband Hünsborn
vorhandene Hochbehälter:	Rübenkamp
Gesamtinhalt	1.200 cbm
Feuerlöschreserve	250 cbm
Ordinate des Auslaufs	456,64 m.ü.NN
Hauptversorgungsleitung	NW 250 mm PVG

2.2 Kosten, die nicht zum Erschließungsaufwand gehören (§ 128 Abs. 3 BBauG)

2.21 Kosten für die Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen

Gesamtkosten                     - DM

2.22 Kosten für Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen sowie von Landes- und Kreisstraßen, soweit die Fahrbahnen dieser Straßen keine größere Breite als ihre anschließenden freien Strecken erfordern

Gesamtkosten Verlegung L 905           200.000,-- DM

2.23 Kanalkosten (§ 127 Abs. 4 BBauG)

Gesamtkosten           3.360.000,-- DM

Zuschüsse           1.000.000,-- DM

Abgaben lt. Satzung vom 12.04.1976/14.06.1976           1.300.000,-- DM

Gemeindeanteil           1.060.000,-- DM

2.24 Voraussichtliche Kosten kommunaler Folgemaßnahmen (Veränderung der Gemeinde- und Schulverhältnisse usw.)

                                    - DM

2.3 Zusammenstellung der der Gemeinde ver-

bleibenden Kosten aus 2.15           2.245.000,-- DM

aus 2.21                                     - DM

aus 2.22 anteilige Gehwegkosten           50.000,-- DM

aus 2.23           1.060.000,-- DM

aus 2.24                                     - DM

Insgesamt           3.355.000,-- DM

Die Finanzierungskosten werden mittelfristig in die Haushaltspläne der Gemeinde, in Abhängigkeit vom Erfordernis der Plandurchführung, eingeplant.

### 3. Abwasserbeseitigung

Die Abwasserleitungen werden im Zuge dieses Bebauungsplanes neu geordnet; ein Gesamtabwasserprojekt wurde vom Ing.Büro Tilke erarbeitet und sieht vor, daß alle Abwässer dem Hauptsammler zugeführt werden. Der Hauptsammler bringt die Abwässer zur geplanten Ruhrverbandskläranlage nach Gerlingen, das geklärte Abwasser wird in die Bigge eingeleitet.

Schwierig zu entwässernde Stellen sind im Plan besonders gekennzeichnet.

➤ Dabei handelt es sich um das Gebiet nördlich ~~und südlich~~ der Steimelstraße. <sup>In diesem</sup> ~~im nördlichen~~ Gebiet ist eine Abwasserhebeanlage ~~und im südlichen Gebiet eine Kanalübertiefe~~ erforderlich.

### 4. Schutzgebiete für Wassergewinnungsanlagen

Schutzgebiete sind im Bebauungsplangebiet nicht vorhanden.

### 5. Wasserläufe

Im Plangebiet liegt kein Wasserlauf.

## VIII. Stromversorgung

Die Stromversorgung erfolgt vom Elektrizitätswerk Siegen. Eine Erdverkabelung der Hausanschlüsse ist geplant. Standorte für Trafostationen sind im Plan dargestellt.

## IX. Abfallbeseitigung

Die Sammlung und der Transport aller Abfallstoffe wird von der Gemeinde durchgeführt.

Die Beseitigung ist Aufgabe des Kreises. Die Abfallstoffe werden der geordneten Mülldeponie Ottfingen zugeführt. Gemeinde und Kreis können sich für die Durchführung ihrer Aufgaben Dritter bedienen.

➤ Auflage in der Genehmigung des Regierungspräsidenten vom 30.05.1985, Az.: 35.2.1-2.4-85.

X. Bodenordnende oder sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bildet (soweit erforderlich)

Sicherung des allgemeinen Vorkaufsrechts für Grundstücke, die für den Gemeinbedarf oder als Verkehrs-, Versorgungs- oder Grünflächen festgesetzt sind (§ 24 BBauG).

XI. Herstellen öffentlicher Straßen, Wege, Plätze und Grünanlagen (ggfl. Vorabgenehmigung nach § 125 BBauG)

Vorabgenehmigung ist bis zur Planoffenlegung erteilt worden, gem. § 125, (2) BBauG für die Torstraße und Stollenweg mit Verfügung des RP vom 25.3.1981, Az.: 35.2.3-4-80.

XII. Der Gemeinde voraussichtlich entstehende Kosten

1. Zusammenfassende Darstellung der kostenverursachenden Maßnahmen

2. Kostenberechnung im einzelnen:

2.1 Umfang des Erschließungsaufwandes (§ 128 i.V.m. § 40 BBauG) für

2.11 den Erwerb und die Freilegung der Flächen für die Erschließungsanlagen

2.12 die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlagen einschl. Einrichtungen für ihre Entwässerung und ihre Beleuchtung

2.13 die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen

2.14 Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung

2.15 Kostenverteilung aufgrund der Satzung über Erschließungsbeiträge vom 12.4.1976/1.9.1980

Gesamtkosten	8.245.000,-- DM
Zuschüsse	--,-
Erschließungsbeiträge	6.000.000,-- DM
Gemeindeanteil	<u>2.245.000,-- DM</u>

Aufgestellt nach §§ 8 und 9 BBauG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses vom 05.12.1973 GR/47 und des Änderungsbeschlusses DS GR III/170/136 - 05.05.1980/21.04.1980 des Gemeinderates der Gemeinde Wenden.

Wenden, den **16. April 1986**

Der Gemeindedirektor



(Metzenmacher)

Die Grundzüge der Planung wurden gemäß § 2a BBauG in der Zeit vom 20.12.1977 bis 22.12.1977 einschließlich, entsprechend dem Beschluß des Gemeinderates vom 05.12.1977, dargelegt und erörtert.

Wenden, den **16. April 1986**

Der Gemeindedirektor



(Metzenmacher)

Die offengelegte "Änderungs"-Entwurfsbegründung wurde vom Gemeinderat am 06.04.1981 beschlossen.

Wenden, den **16. April 1986**

Der Gemeindedirektor



(Metzenmacher)

Auf das Mitwirkungsverbot gemäß § 23 GO NW ist zu Beginn der Gemeinderats-sitzungen hingewiesen worden mit folgendem Ergebnis:  
Befangene Ratsmitglieder haben an Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen.

Wenden, den **16. April 1986**

Der Gemeindedirektor



(Metzenmacher)

Der Änderungsentwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung mit Textteil (Präambel) und "Änderungs"-Entwurfsbegründung, hat in der Zeit vom 08.05.1981 bis 09.06.1981 (einschl.) nach vorheriger, am 29.04.1981 erfolgter öffentlicher Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, erneut öffentlich ausgelegt.

Wenden, den **16. April 1986**

Der Gemeindedirektor



(Metzenmacher)

Die "Änderungs"-Entwurfsbegründung ist vom Rat der Gemeinde Wenden am 07.09.81 als Begründung gem. § 9 Abs. 8 BBauG beschlossen worden.

Wenden, den **16. April 1986**

Der Gemeindedirektor



(Metzenmacher)

Der Rat der Gemeinde Wenden ist den Maßgaben des Regierungspräsidenten Arnsberg gem. Genehmigungsverfügung vom 30.05.85 - Az.: 35.2.1-2.4-85 - durch Beschluß vom 03.03.86 beigetreten.

Wenden, den **16. April 1986**

Der Gemeindedirektor



(Metzenmacher)

Diese Begründung mit Bebauungsplan ist am **15.07.86** mit Bekanntmachung der Genehmigung unter Hinweis auf § 44c und 155a BBauG in Kraft getreten.

Wenden, den **21.10.1986**

Der Gemeindedirektor



(Metzenmacher)